

STADT KIRCHENLAMITZ

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 15.01.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende 19:52 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Jens Büttner

3. Bürgermeister

Dritter Bürgermeister Andreas Reul

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Tobias Förster
Stadtrat Rainer Gärtnер
Stadtrat Friedrich Gräßel
Stadtrat Thomas Junger
Stadtrat Lukas Köstler
Stadträtin Friederike Kränzle
Stadträtin Doris Lempenauer
Stadtrat Erwin Müller
Stadtrat Alfred Raithel
Stadtrat Rudolf Röll
Stadtrat Ingo Schlotzter
Stadtrat Christian Schödel
Stadtrat Udo Tröger
Stadtrat Markus Zißler

Ortssprecher

Ortssprecher Rudolf Herold

Schriftführer

Sven Beyer

Abwesende und entschuldigte Personen:

2. Bürgermeisterin

Zweite Bürgermeisterin Esra Özekimci

TAGESORDNUNG

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 04.12.2025 | |
| 2 | Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Raumetengrün und Reicholdsgrün | 150/004/2026 |
| 3 | Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentlichen Räume im Goldnen Löwen | 110/002/2026 |
| 4 | Gebührensatzung für das Stadtarchiv Kirchenlamitz | 210/002/2026 |
| 5 | Seniorenbeirat Kirchenlamitz; Jahresbericht | 101/001/2026 |
| 6 | Bekanntgaben | |
| 7 | Verschiedenes / Wünsche / Anregungen | |

Erster Bürgermeister Jens Büttner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest (Art. 47 Abs. 1 GO, § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

1 Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 04.12.2025

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 04.12.2025 –öffentlicher Teil– wurde den Stadtratsmitgliedern in das Ratsinformationssystem eingestellt und lag in den Fraktionssitzungen zur Einsichtnahme vor.

Erster Bürgermeister Jens Büttner weist auf eine zwischenzeitlich erfolgte Richtigstellung der Wortmeldung des Dritten Bürgermeisters Andreas Reul unter TOP 9 der öffentlichen Sitzung vom 04.12.2025 hin.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben, sie gilt damit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 GeschO als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

2 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Raumetengrün und Reicholdsgrün

Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg

Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex Delta 4000 N175/6.X mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 267 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 6,8 MW

Flur-Nrn., Gemarkung: WEA 01 328, 321/1, Raumetengrün
WEA 02 331, Raumetengrün
WEA 03 385, Reicholdsgrün
WEA 04 399, 400, Reicholdsgrün

beantragt wurde: Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für das Errichten und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

Mit Schreiben vom 21.11.2025 hat die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Stadt Kirchenlamitz über den o.g. Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG informiert und zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB aufgefordert. Der Sitzungsvorlage lagen ein Übersichtslageplan, eine Baubeschreibung und der Auszug aus

dem Regionalplan beigelegt.

Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie „816 Raumetengrün“ und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die öffentlichen Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB werden von den jeweiligen Fachbehörden (Naturschutz, Gewässerschutz und Immissionsschutz) vertreten und im Einzelfall geprüft. Die Stadt hat von deren Seite keine Signale vernommen, dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Der Nachweis einer gesicherten Erschließung des Vorhabens wird unter Punkt 5.7.2 der Antragsunterlagen erbracht.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus § 35 ergebenden Gründen versagt werden. Diese Gründe sind nicht gegeben, sodass der Stadtrat das Gemeindliche Einvernehmen zu dem o.g. Bauvorhaben zu erteilen hat. Kommt er dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, kann das Landratsamt das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde ersetzen (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Stadtrat Ingo Schlotzter hält fest, dass die Entscheidung für die Ausweisung des Windvorranggebiets vor vielen Jahren vom Stadtrat getroffen wurde und damit die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich der Öffentlichkeit seit längerem bekannt waren.

Stadtrat Rudolf Röll erklärt, dass in den Antragsunterlagen angeführt sei, dass ein Schattenwurfmodul angebracht werden kann. Er fragt nach, ob ein Schattenwurfmodul auch tatsächlich angebracht werden muss. Erster Bürgermeister Jens Büttner erklärt, dass der Einbau dieses Moduls von der zuständigen Fachstelle im Landratsamt beurteilt wird und bei Bedarf eine Auflage in der noch nicht erfolgten Immissionsschutzgenehmigung aufgenommen wird.

Stadtrat Christian Schödel gibt zu Protokoll, dass er keine Möglichkeit hatte die vollumfänglichen Antragsunterlagen in der Fraktionssitzung einsehen zu können, weil diese nicht vorlagen.

Stadtrat Friedrich Gräßel erläutert, dass aus Sicht der CSU-Fraktion kein weiterer Beratungsbedarf besteht. Der Sachverhalt wurde ausführlich dargelegt, die rechtlichen Voraussetzungen sind aufgrund des ausgewiesenen Windvorranggebiets eindeutig.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen durch die Firma Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93501 Regensburg.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1

3 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentlichen Räume im Goldnen Löwen

In der Stadtratssitzung am 09.10.2025 hat sich der Stadtrat für eine Widmung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen als Trauort ausgesprochen. Wie damals angekündigt, hat sich die Verwaltung zwischenzeitlich mit den umliegenden Gemeinden und Standesämtern abgestimmt und schlägt aufgrund des Personalaufwands zur Vor- und Nachbereitung der Trauungen eine Gebühr von 100,00 € je Trauung vor. Die Gebühren anderer Städte im Landkreis für Trauungen an besonderen Orten bewegen sich überall um die 100,00 €. Die Bearbeitungsgebühr beim Standesamt Marktredwitz beträgt darüber hinaus 70,00 €.

Die Verwaltung hat die beigelegten Vorschläge zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentlichen Räume im Goldnen Löwen ausgearbeitet und Änderungen bzw. Ergänzungen in rot gekennzeichnet.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen der Stadt Kirchenlamitz vom 22.05.2023 in der beiliegenden Fassung vom 15.01.2026.
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen der Stadt Kirchenlamitz vom 22.05.2023 in der beiliegenden Fassung vom 15.01.2026
3. Die Verwaltung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzungsänderungen gemäß Art. 26 Abs. 2 GO beauftragt.
4. Die beiliegenden Änderungssatzungen werden Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

4 Gebührensatzung für das Stadtarchiv Kirchenlamitz

Aufgrund TZ 6 Buchstabe b) des Prüfberichts des BKPV im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung hat die Verwaltung die Änderungen (in rot) in die beiliegende Stadtarchiv-Gebührensatzung der Stadt Kirchenlamitz eingearbeitet, sodass die Aufhebung der Satzung vom 06.02.2020 und der Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs vom 15.01.2026 erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang wurden die Kosten für die Beanspruchung des Archivpersonals nach Absprache mit Herrn Werner Bergmann für jede Halbestunde Zeitaufwand von 10,00 € auf 15,00 € angepasst.

Die entsprechende neue Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kirchenlamitz (Stadtarchiv-Gebührensatzung) war der Sitzungsvorlage angefügt.

Stadtrat Friedrich Gräßel vertritt die Meinung, dass 15,00 € für die Archivhalbstunde zu niedrig sei. Er schlägt einen Stundensatz von 40,00 € vor. Im Bereich der Gebühren für Bildnachweise wird ebenso ein Zuschlag von 20 % vorgeschlagen.

Stadtrat Alfred Raithel fragt nach, ob ggf. eine Abstufung anhand der Schwierigkeit der Arbeiten erfolgen könnte. Erster Bürgermeister Jens Büttner erläutert, dass sich die Schwierigkeit der Arbeiten auf die Zeitdauer auswirke und sich die Gebühren aufgrund des Zeitaufwands entsprechend erhöhen. Nach seiner Information plädiert der Stadtarchivar Werner Bergmann selbst dafür, den Gebührensatz nicht zu variieren.

Stadtrat Ingo Schlötzer spricht sich für eine moderate Erhöhung von 10,00 € auf 15,00 € für die Archivhalbstunde aus, da es sich bei den Archivleistungen um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt.

Stadtrat Rudolf Röll plädiert dafür, dem Vorschlag des von allen Seiten gelobten Werner Bergmann zu folgen.

Erster Bürgermeister Jens Büttner stellt den vorliegenden Vorschlag der Verwaltung und den Vorschlag von Stadtrat Friedrich Gräßel zur Erhöhung der Archivhalbstunde auf 20,00 € und den Gebühren für Bildnachweise um 20 % nacheinander zur Abstimmung. Nachdem sich für jeden der beiden Vorschläge jeweils acht Stadträte aussprachen, wurde die Abstimmung auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kirchenlamitz (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

vom

15.01.2026

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Kirchenlamitz werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

- (1) ¹Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der Dauer der Beanspruchung des Archivpersonals erhoben. ²Sie betragen bei Be-

anspruchung des Archivpersonals je Halbstunde Zeitaufwand 15,00 €. ³Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.

(2) Für die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Vergrößerungen und Reproduktionen werden Gebühren entsprechend ihrer Anzahl nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

(3) Gebühren für Nutzungsrechte an Bildern werden wie folgt erhoben:

Für einmalige Veröffentlichung in Druckwerken je Bild (kommerzielle Nutzung)

| | |
|--------------------------------|------------------------------|
| Auflage bis 5.000 Exemplare | 35,00 € inkl. Umsatzsteuer |
| Auflage bis 50.000 Exemplare | 75,00 € inkl. Umsatzsteuer |
| Auflage bis 200.000 Exemplare | 250,00 € inkl. Umsatzsteuer |
| Auflage über 200.000 Exemplare | 500,00 € inkl. Umsatzsteuer. |

Für zusätzliche Veröffentlichung im Internet: Grundpreis (35,00 € inkl. Umsatzsteuer) mal 6.

Für ausschließliche Veröffentlichung im Internet: Grundpreis (35,00 € inkl. Umsatzsteuer) mal 4.

Für nachweisbar wissenschaftliche, schulische und im öffentlichen Interesse liegende Zwecke gilt Gebührenbefreiung.

Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben beim Stadtarchiv.

(4) Neben den Gebühren zu den Absätzen 1 und 2 werden als Auslagen erhoben:

1. Postgebühren, die Kosten einer Versendung (für Verpackung und Versicherung), sowie Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Geschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,

jeweils in der tatsächlichen entstandenen Höhe.

4. für Fotokopien Größe DIN A4 0,50 €/Kopie,
für Fotokopien Größe DIN A3 0,75 €/Kopie,

§ 3 Gebührenfreiheit

¹Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzung:

1. durch die Stadt Kirchenlamitz oder Behörden des Freistaates Bayern,
2. von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

²Unabhängig davon kann im städtischen Interesse oder im Interesse des Archivs im Einzelfall insgesamt oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 4 Gebührenschuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet, der einen Auftrag an das Stadtarchiv erteilt. ²Nehmen mehrere Personen in einer Angelegenheit das Stadtarchiv in Anspruch, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Schuld

¹Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs.

§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kirchenlamitz vom 06. Februar 2020 außer Kraft.

Kirchenlamitz, den
gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Die Satzung bildet einen Bestandteil des Beschlusses und wird der Original-Niederschrift als Anlage beigefügt.

Zurückgestellt

5 Seniorenbeirat Kirchenlamitz; Jahresbericht

Seniorenbeiratsvorsitzender Manfred Schwitsei erstattet im Stadtrat seinen Jahresbericht für 2025. Der Bericht liegt dem Sitzungsprotokoll als Anlage bei. Erster Bürgermeister Jens Büttner bedankt sich beim Seniorenbeiratsvorsitzenden und seiner Stellvertreterin sowie allen weiteren Mitwirkenden für das große Engagement.

Zur Kenntnis genommen

6 Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Jens Büttner weist auf den Blutspendendienst am 16.01.2026 in der Grund- und Mittelschule Kirchenlamitz hin.

Erster Bürgermeister Jens Büttner informiert über die öffentliche Sitzung des Wahl-ausschusses am 20.01.2026 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Erster Bürgermeister Jens Büttner informiert darüber, dass die Verwaltung ab 02.02. am Montag-, Dienstag- und Freitagvormittag sowie Donnerstagnachmittag zukünftig ohne Terminvereinbarung erreichbar ist.

7 Verschiedenes / Wünsche / Anregungen

Stadtrat Ingo Schlötzer lädt die Öffentlichkeit zur Ausstellung im Goldnen Löwen unter dem Motto „Flucht und Vertreibung“ von der Seliger Gemeinde in der Zeit vom 26.01.2026 bis 08.02.2026 ein.

Stadträtin Friederike Kränzle lädt ein zu einem Gitarren-Konzert junger Talente am 25.01.2026 um 16:00 Uhr im Goldnen Löwen.

Erster Bürgermeister Jens Büttner schließt um 19:52 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Jens Büttner
Erster Bürgermeister

Sven Beyer
Schriftführung